

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 28.

Dienstag, den 28. Januar.

1834.

Ueber einen politischen Gemeinplatz.*)

Die französische Schule hat viele Lehrsätze, die einen solchen Anschein von Wahrheit und Nothwendigkeit besitzen, daß sie auf den ersten Anblick von Jedermann anerkannt werden, und daß sie bei den vielen Köpfen, die sich mit dem ersten Anblicke einer Idee begnügen, auch fortwährend die Autorität unumstößlicher Wahrheiten behaupten, die aber bei einiger Prüfung sich als vollkommen leicht und gehaltlos bewähren. Aber auch die Absolutisten haben solche Gemeinplätze; und zuletzt hat sie jede Partei, weil jede das, was ihren Absichten schmeichelt, zu glauben bereit ist. So hört man sehr häufig zur Vertheidigung des unumschränkt monarchischen Systems und als Einwurf gegen das constitutionelle Treiben die Frage: wozu Verfassungen? bei guten Regierungen sind sie unnöthig; bei schlechten helfen sie nichts!

Wir wissen nicht, wer diese herrliche Wahrheit eigentlich ausfindig gemacht hat. Uns ist sie zuerst in einer Schrift von Alexander Müller begegnet. Seitdem aber ist sie besonders in Preußen ungemein beliebt geworden. Aber auch anderwärts haben wir sie wohl von politisch Gleichgiltigen, oder von solchen, die irgend einen Zahn auf das constitutionelle Leben haben, vorbringen gehört. Allemal mit der Miene der größten Selbstzufriedenheit, mit jener Manier, die das Bewußtseyn ausdrückt, wie viel weiser der Redende sey, als alle seine noch in Zeitvorurtheilen befangenen Nachbarn, und wie er hier etwas ganz Neues und Schlagendes ausgedacht habe, womit nun die Sache für immer abgemacht sey. In dem Munde von Anhängern des Absolutismus muß uns übrigens jener Satz um so mehr befremden, je gefährlicher wir ihn für ihre Sache halten. Denn wenn

das Volk die Ueberzeugung faßte, daß in einer Controle der Regierungen entweder kein Schutz oder kein Nutzen zu finden sey, so wäre der natürliche nächste Gedanke, daß in der Zusammensetzung der Regierung selbst das Heil liege, und daß man nach Instituten zu streben habe, die dafür bürgen könnten, daß die Regierung fortwährend eine gute seyn werde.

Wir wollen nicht über Ausdrücke rechten. Eine Verfassung hat jeder Staat; das Zusammenfassen der Hauptgrundsätze des positiven Staatsrechts in eine allgemein verständliche Urkunde kann auch der unumschränkten Monarchie nicht schaden; jener Einwurf ist nicht gegen die Verfassungen, sondern gegen die durch viele neuere Verfassungen geschaffene Vertretung des Volks, gegen den Einfluß landständischer Corporationen auf die Maßregeln der Regierung gerichtet. Die Rechte der Stände also, die Controle, die ihnen in Bezug auf die Ausführung der Gesetze zusteht, ihr Veto gegen die Aufdrängung neuer Gesetze, ihr Recht der Bitte, des Vorschlags, der Beschwerde und der Anklage, diese Befugnisse helfen bei guten Regierungen nichts. Denn gute Regierungen führen die Gesetze in dem Geiste aus, in dem sie gefaßt wurden, geben nur gute Gesetze, kommen auf Alles, was wünschenswerth seyn könnte, von selbst und lassen für Beschwerden und Anklagen keinen Raum. Wäre dies auch, so ließe sich immer fragen, ob es nicht weise gehandelt wäre, wenn die Regierung die guten Gesetze, die sie beabsichtigt, aus einer Verhandlung mit einsichtsvollen Gliedern des Volks hervorgehen ließe, damit sie so recht aus dem Volksleben selbst erwachsen und mit ihm verschmolzen erschienen. Dann ob es nicht edel gehandelt wäre, das Volk von der Stufe väterlicher Bevormundung auf die höhere des Rechthandelns nach eigener Wahl zu heben, es in dem politischen Leben für eine hohe geistige Bewegung zu erziehen, und ihm bei der

*) Aus dem Vaterlande.

D. Red.